Richtlinie für Prüfungsanforderungen und Prüfungsinstrumente neu gefasst



Simon Grates
Wiss. Mitarbeiter im BIBB
simon.grates@bibb.de



Katrin Gutschow
Wiss. Mitarbeiterin im BIBB
gutschow@bibb.de



Christian Hollmann
Arbeitsbereichsleiter im BIBB
hollmann@bibb.de

Prüfungen übersetzen die in Ausbildungsordnungen beschriebenen beruflichen Anforderungen in überprüfbare Leistungen. Die bundeseinheitlich geltenden Prüfungsregelungen müssen rechtlich belastbar, fachlich angemessen und für die Prüfungspraxis durchführbar sein. Zugleich sollen sie die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen sichern. Die neue Hauptausschussempfehlung 186 gibt hierfür eine Richtlinie vor. Der Beitrag benennt die wichtigsten Neuerungen für die Ordnungspraxis und Prüfungsdurchführung.

Empfehlung 186 als Orientierungsrahmen für Ordnungsarbeit und Prüfungspraxis

Mit der am 27. März 2026 verabschiedeten Empfehlung des Hauptausschusses des BIBB zur Gestaltung von Prüfungsanforderungen und -instrumenten liegt eine neue Grundlage für die Entwicklung von Ordnungsmitteln vor. Ziel der Empfehlung 186 ist es, den an Ordnungsverfahren beteiligten Sachverständigen eine einheitliche Orientierung für die systematische und konsistente Beschreibung von Prüfungsanforderungen und Prüfungsinstrumenten zu geben. Diese betrifft sowohl Zwischen- und Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen als auch gestreckte Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen in Berufen nach BBiG/HwO, die nach März 2026 erlassen werden. Die Empfehlung ist für die Ordnungsarbeit weitgehend verbindlich. Berufsspezifische Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie von den Sachverständigen des Bundes begründet und durch den Hauptausschuss bestätigt werden. Zugleich soll die Empfehlung Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungseinrichtungen und zuständigen Stellen Hintergrundinformationen zu den verordneten Prüfungsregelungen geben und deren fachgerechte Anwendung erleichtern. Damit fungiert sie als Brücke zwischen der normativen Ebene der Ausbildungsordnung und der konkreten Gestaltung und Durchführung beruflicher Prüfungen.

Vom Durcheinander zur Standardisierung

Mitte der 1970er-Jahre konstatierte Spelberg (1974) ein »Durcheinander im Prüfungsrecht«. Hintergrund waren unter anderem Regelungslücken und uneinheitliche Vorgaben, etwa im Zusammenhang mit mündlichen Abschlussprüfungen (vgl. Buse 1976, S. 23 ff.).

Der BIBB-Hauptausschuss griff diesen Handlungsbedarf 1980 mit der Empfehlung Nr. 54 »für die Vereinheitlichung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen« auf. Sie beruhte auf der zentralen Erkenntnis, dass vergleichbare Prüfungsleistungen einheitliche Prüfungsregelungen in der Berufsausbildung voraussetzen. Erstmals wurden damit übergreifende Standards für Prüfungsanforderungen formuliert, etwa zur Struktur, zu Prüfungszeiten und Prüfungsinstrumenten.

Veränderte ordnungspolitische, curriculare und didaktische Anforderungen machten seither wiederholte Fortschreibungen erforderlich. Dazu zählen insbesondere die stärkere Orientierung an beruflicher Handlungskompetenz, Arbeitsprozessen und Kompetenzen, die Binnendifferenzierung von Ausbildungsberufen sowie gesetzliche Neuregelungen. In der Folge wurde die Empfehlung 54 durch die Hauptausschuss-Empfehlungen 119 (v. 12.12.2006), 158 (v. 12.12.2013) und zuletzt durch die neue Empfehlung 186 abgelöst.[1]

Entwicklungsbedarfe: Ergebnisse der BIBB-Bedarfsanalyse und Erkenntnisse der Sozialpartner

Ausgangspunkt für die Entwicklung der Empfehlung 186 war ein Arbeitsauftrag des BIBB-Hauptausschusses, die Hauptausschuss-Empfehlung 158 im Rahmen einer Arbeits-

[1] Alle Empfehlungen sind unter www.bibb.de/de/11703.php aufgeführt.

https://doi.org/10.66390/ZZRZ2425

gruppe auf mögliche Änderungsbedarfe zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Dabei sollten auch Fragen des Ressourceneinsatzes und der Ressourceneffizienz in Bezug auf die Umsetzungspraxis sowie möglicher Forschungsbedarf berücksichtigt werden. Um die Hauptausschuss-AG evidenzbasiert zu unterstützen, untersuchte das BIBB, in welchen seit 2014 in Kraft getretenen Ausbildungsordnungen von der Empfehlung 158 abgewichen wurde, welche Umsetzungsschwierigkeiten auftraten und inwieweit Weiterentwicklungsbedarf bestand (vgl. Grates/Gutschow/Hollmann 2023). Methodisch stützte sich die Untersuchung auf eine systematische Analyse von 107 in diesem Zeitraum erlassenen Ausbildungsordnungen, eine Befragung der für die Neuordnung der Berufe jeweils verantwortlichen Mitarbeiter/-innen im BIBB sowie eine Literaturanalyse. Die Untersuchung fand im Zeitraum vom 30.08.2023 bis 16.11.2023 statt.

Im Ergebnis zeigte die Untersuchung mehrere Entwicklungsbedarfe auf.

Erstens ergab die Analyse der Ausbildungsordnungen Abweichungen von den in der Hauptausschuss-Empfehlung 158 vorgesehenen *Höchstdauern bei einzelnen Prüfungsinstrumenten*. Besonders deutlich zeigte sich dies bei den Prüfungsinstrumenten »betrieblicher Auftrag« sowie »Prüfungsstück«. In 18 Neuordnungsverfahren wurden die zeitlichen Rahmen teils erheblich ausgeweitet; so sind etwa für das Prüfungsstück im Ausbildungsberuf Geigenbauer/-in bis zu 100 Stunden vorgesehen, während die Hauptausschuss-Empfehlung 158 hierfür eine Höchstdauer von 24 Stunden zugrunde legte.

Zweitens zeigten die Rückmeldungen der BIBB-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter und die von den Sozialpartnern eingebrachte Expertise Weiterentwicklungsbedarf beim Katalog und bei der Abgrenzung einzelner Prüfungsinstrumente. In Ausbildungsordnungen wurden Prüfungsformate verordnet, die im Katalog der Hauptausschuss-Empfehlung 158 nicht ausdrücklich vorgesehen waren, etwa die betriebliche Projektarbeit oder die betriebliche Fachaufgabe. Zugleich traten Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen bestehenden Instrumenten auf, beispielsweise zwischen Arbeitsprobe und Arbeitsaufgabe. Daraus ergab sich der Bedarf, Prüfungsformate präziser und zugleich flexibler zu beschreiben.

Drittens verwies die Befragung der BIBB-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter auf *zusätzlichen Orientierungsbedarf*, um die eigenständige Leistung des zu Prüfenden sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Bewertung und Gewichtung kombinierter Prüfungsinstrumente.

Hinzu kamen Fragen zum Einfluss von Digitalisierungstrends, etwa zur Nutzung von KI-Anwendungen und digitalen Simulationen sowie von VR-/AR-Systemen. Zugleich bestätigte die Analyse der Ausbildungsordnungen tragfähige Elemente der Hauptausschuss-Empfehlung 158: Der Prüfungsinstrumentenkatalog wurde nicht grundsätzlich infrage gestellt, und bei 84 der 107 untersuchten Ausbildungsordnungen wurden keine wesentlichen Abweichungen festgestellt.

Diese Untersuchungsergebnisse des BIBB bildeten einen empirischen Ausgangspunkt für die Arbeit der Hauptausschuss-AG. Hier ging es darum, fachlich zu bewerten, ob und inwieweit daraus ein Weiterentwicklungsbedarf abzuleiten war. Für die Sozialpartner stand bei der Arbeit an der neuen Empfehlung im Vordergrund, mehr Klarheit und Übersichtlichkeit für die Sachverständigen in Ordnungsverfahren herzustellen und zu verdeutlichen, was die einzelnen Instrumente leisten können.

Aufbau und konzeptionelle Neuerungen der neuen Empfehlung

Anders als in der Hauptausschuss-Empfehlung 158 enthält die neue Empfehlung keine Vorgaben für die Formulierung von Prüfungsanforderungen in Ausbildungsordnungen mehr. Der Wegfall der kommentierten Verordnungsvorlage und der bisher geringe Umfang von Begriffsdefinitionen erforderte daher eine ausführlichere Erläuterung zentraler Begriffe. Diese erweiterten Begriffsbestimmungen bilden den ersten Teil der Empfehlung: Zusätzlich zu den überarbeiteten Definitionen von »Prüfungsbereich« und

Zentrale Begriffe

Prüfungsbereich: Ein Prüfungsbereich ist ein Strukturelement zur Gliederung von Prüfungen und sollte sich an komplexen Tätigkeitsfeldern bzw. Arbeits- und Geschäftsprozessen der Berufspraxis orientieren. Für jeden Prüfungsbereich sind Prüfungsanforderungen, Prüfungsinstrumente (gegebenenfalls in Kombination) und die Prüfungsdauer festzulegen.

Prüfungsanforderungen: Prüfungsanforderungen beschreiben, welche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten auf welchem Niveau von den Prüflingen in einem Prüfungsbereich nachgewiesen werden müssen.

Prüfungsinstrument: Ein Prüfungsinstrument beschreibt die Art und Weise des Vorgehens zur Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit in einem Prüfungsbereich. Es legt zusammen mit den Prüfungsanforderungen entweder die von den Prüfenden unmittelbar zu bewertenden Prüfungsleistungen (beispielsweise die Herstellung eines Prüfungsstücks) oder eine vom Prüfling zu erbringende Leistung (zum Beispiel Durchführung eines betrieblichen Auftrags) sowie die zu bewertenden Prüfungsleistungen (zum Beispiel Fachgespräch über die Auftragsdurchführung) fest.

Prüfungsleistung: Eine Prüfungsleistung ist eine durch den Prüfling auf Grundlage einer vom Prüfungsausschuss erstellten oder genehmigten Aufgabenstellung erbrachte Leistung, deren Durchführung und/oder Ergebnis von den Prüfenden unmittelbar (im Sinne einer Bewertung durch direkte Wahrnehmung der Leistung) bewertet wird.

(vgl. ausführlicher Hauptausschuss des BIBB 2026, S. 1 f.)

Tabelle 1
Durchführung einer Gesprächssimulation

Kurzbeschreibung	Die Gesprächssimulation ist ein mündliches Rollenspiel (Beispiele für eine Gesprächssimulation sind ein Kunden- oder Verkaufsgespräch). Der Prüfling agiert dabei in seiner künftigen beruflichen Funktion. Eine Prüferin/ein Prüfer oder eine dritte Person übernehmen in der Regel die Rolle der Gesprächspartnerin/des Gesprächspartners.
Bewertungsgegenstand und Kriterien (Beispiele)	Als Prüfungsleistungen werden unmittelbar bewertet: • Gesprächsinhalt • methodisches Vorgehen in der Gesprächssituation • kommunikatives Verhalten Typische Bewertungskriterien: • Kommunikationsqualität (Kundenorientierung, Zugewandtheit, Verständlichkeit, Dialogfähigkeit) • fachliche Qualität (Vollständigkeit und Richtigkeit von Aussagen, Argumentationslogik) • Qualität des Vorgehens in der Gesprächssituation (fachlich gebotene, planvolle und zielgerichtete Vorgehensweise, Effektivität und Effizienz bei Problemlösung, angemessene Flexibilität bei veränderten Anforderungen/Herausforderungen)
Kombinationsmöglichkeit	Die Gesprächssimulation wird in der Regel nicht mit anderen Prüfungsinstrumenten kombiniert.
Prüfungsdauer	Die Dauer einer Gesprächssimulation soll maximal 30 Minuten betragen. Die Dauer für die Durchführung von Gesprächssimulationen, Fach- und Reflexionsgesprächen sowie Präsentationen in verschiedenen Prüfungsbereichen soll in einer Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zusammen maximal 45 Minuten betragen.
Anwendungsbedingungen	**Anwesenheit Prüfende** Für eine unmittelbare Wahrnehmung der Prüfungsleistung ist die vollständige Anwesenheit des Prüfungsausschusses/der Prüferdelegation erforderlich. **Weitere Hinweise** Die Aufgabenstellung für die Gesprächssimulation wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben. Im Vorfeld der Gesprächssimulation kann dem Prüfling die Möglichkeit gegeben werden, sich anhand von Unterlagen vorzubereiten und diese während des Gesprächs zu nutzen.

(Quelle: Hauptausschuss des BIBB 2026, S. S. 6)

»Prüfungsinstrument« wurden Definitionen zu »Prüfungsanforderungen« und »Prüfungsleistung« festgelegt (vgl. Infokasten). Diese gemeinsame Erarbeitung zentraler Begriffe war Grundlage für die anschließende Beschreibung der Prüfungsinstrumente.

Im zweiten Abschnitt der Empfehlung finden sich »Hinweise für die Berücksichtigung von Differenzierungen in den Prüfungsanforderungen der Ausbildungsordnungen«, die in leicht überarbeiteter Form aus der vorherigen Empfehlung übernommen wurden. Darin wird erläutert, wie sich unterschiedliche Strukturmodelle in Ausbildungsordnungen (wie Fachrichtungen, Schwerpunkte, Wahlqualifikationen und Einsatzgebiete) auf die Gestaltung von Prüfungen auswirken.

Im Zentrum der Empfehlung steht im dritten Abschnitt der Katalog der Prüfungsinstrumente, in dem alle Prüfungsinstrumente, die in Ausbildungsordnungen verordnet werden können, entlang von fünf Kriterien beschrieben werden. Das Beispiel der Gesprächssimulation (vgl. Tab. 1) zeigt, wie diese Beschreibungen aufgebaut sind.

Die aufgeführten Beispiele zu »Bewertungsgegenstand und Kriterien« sollen den Sachverständigen in Ordnungsverfahren Hinweise darauf geben, welche Anforderungen mit dem jeweiligen Prüfungsinstrument erfasst werden können. Welche Prüfungsleistungen tatsächlich bewertet werden sollen, ist in der Ausbildungsordnung festzulegen. So kann der Schwerpunkt der Bewertung beim Präsentieren eines Arbeitsergebnisses je nach Beruf mehr auf fachlichen Aspekten liegen oder auch Form und Gestaltung oder Kommunikation stärker einbeziehen.

Die tabellarische Darstellung soll zu einer höheren Übersichtlichkeit beitragen. Mit den »Anwendungsbedingungen« zu den Prüfungsinstrumenten soll in den Neuordnungsverfahren u. a. deutlich werden, welche Auswirkungen die einzelnen Instrumente auf den Prüfungsprozess haben (bspw. Umfang der Anwesenheit der Prüfenden).

Katalog der Prüfungsinstrumente

Alle Prüfungsinstrumente der Vorgängerversion fanden Eingang in den aktualisierten Katalog. Allerdings folgen sie einer geänderten Systematik, die Bezüge zwischen Prüfungsinstrumenten deutlicher ausweist. Während manche Prüfungsinstrumente für sich stehen oder stehen können, beziehen sich andere auf zuvor erbrachte Leistungen. Eine dritte Variante von Prüfungsinstrumenten unterstützt lediglich die Bewertung (vgl. Tab. 2, S. 58). Die Unterscheidung erfolgt hier insbesondere darüber, ob jeweils eigene Prüfungsanforderungen formuliert werden.

Tabelle 2
Überblick über Prüfungsinstrumente und deren Kombinationsmöglichkeiten

Eigenständige Prüfungsinstrumente	Prüfungsinstrumente mit Bezug auf andere Leistungen	Unterstützende Prüfungsinstrumente
Sie können unabhängig voneinander eingesetzt werden. Eine Kombination mit weiteren Prüfungsinstrumenten ist möglich, aber in der Regel nicht zwingend erforderlich.	Sie nehmen Bezug auf eine zuvor erbrachte Leistung des Prüflings.	Sie ergänzen ein anderes Prüfungsinstrument und ermöglichen einen vollständigen Nachweis der in den Prüfungsanforderungen einheitlich für diese Prüfungsinstrumente festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
• Herstellen eines Prüfungsprodukts/ Prüfungsstücks[2] • Bearbeiten einer Arbeitsaufgabe[2] • Durchführen einer Arbeitsprobe[2] • Schriftliche Bearbeitung von Aufgaben[1] • Durchführen einer Gesprächssimulation[1] • Betriebliche Prüfungsinstrumente: Durchführen eines Projekts/eines betrieblichen Auftrags/einer Fachaufgabe[3]	• Führen eines Fachgesprächs • Präsentieren einer Arbeitsleistung/ eines Arbeitsergebnisses (Präsentation) • Erstellen einer Dokumentation	• Führen eines ergänzenden Reflexionsgesprächs • Erstellen ergänzender praxisüblicher Unterlagen

1 wird im Allgemeinen nicht mit anderen Prüfungsinstrumenten kombiniert
2 kann mit anderen Prüfungsinstrumenten kombiniert werden
3 muss mit anderen Prüfungsinstrumenten kombiniert werden

Weitere Änderungen ergaben sich in Bezug auf den Prüfungsinstrumentenkatalog. Während einige Prüfungsinstrumente – etwa Prüfungsstück, Arbeitsaufgabe, Arbeitsprobe, Gesprächssimulation und schriftliche Aufgaben – vor allem systematischer beschrieben und präzisiert wurden, ergaben sich bei anderen Instrumenten weitergehende Änderungen.

So wurde bei zwei Prüfungsinstrumenten der zeitliche Gestaltungsspielraum erweitert: Die allgemeine Vorgabe von 24 Stunden beim Prüfungsprodukt/Prüfungsstück kann bei Produkten mit längerer Herstellungsdauer (z. B. im Handwerk) ohne schriftliche Begründung überschritten werden. Für die Durchführung der betrieblichen Prüfungsinstrumente, die in den Regelbetrieb eingebunden sein soll, gibt die Empfehlung keine Vorgaben – die dafür vorgesehene Zeit wird berufsspezifisch im Ordnungsverfahren festgelegt.

Als »Betriebliche Prüfungsinstrumente« werden in der Empfehlung das Durchführen eines Projekts, eines betrieblichen Auftrags oder einer Fachaufgabe zusammengefasst, während bisher nur der betriebliche Auftrag in der Empfehlung enthalten war.

Für die Nutzung digitaler Simulationstechnik wurde kein neues Prüfungsinstrument kreiert: In den »Anwendungsbedingungen« wird allerdings darauf hingewiesen, dass sie bei Arbeitsaufgaben und Arbeitsproben genutzt werden kann, wenn dies unter arbeitsökonomischen oder sicherheitsrelevanten Aspekten geboten ist, wie es schon jetzt beispielsweise im Beruf Brauer/-in und Mälzer/-in umgesetzt wird.

Aus den BIBB-Analysen und den Rückmeldungen der Sozialpartner wurde deutlich, dass gerade bei den unterschiedlichen Prüfungsgesprächen Abgrenzungsprobleme bestanden. In der neuen Empfehlung sind nun die Gesprächsformen Fachgespräch und Reflexionsgespräch deutlicher profiliert und voneinander unterscheidbar.

Mit dem neuen Prüfungsinstrument »Erstellen einer Dokumentation« wird für Dokumentationen eine Differenzierung eingeführt, die Entwicklungen aus aktuellen Neuordnungsverfahren aufgreift. Eine umfassende Dokumentation, mit der insbesondere bei betrieblichen Prüfungsinstrumenten Aufgabenstellung, Zielsetzung, Planung, Durchführung und die Begründung der Vorgehensweise sowie das Ergebnis und dessen Bewertung dargestellt werden, kann als eigenständige Prüfungsleistung bewertet werden. Demgegenüber wird die Prüfungsleistung beim »Erstellen ergänzender praxisüblicher Unterlagen« mit weniger umfangreichen Unterlagen, die in der Regel unmittelbar im Zusammenhang mit einer Arbeitsleistung entstehen, ergänzt.

Transfer, Implementation und Ausblick

Mit der Neufassung liegt ein Orientierungsrahmen vor, der Prüfungsinstrumente einheitlich beschreibt und konsistentere Prüfungsregelungen unterstützt. Weiterentwickelte Begriffsbestimmungen, systematische Instrumenten-

beschreibungen und Anwendungshinweise sollen die Auswahl und Kombination der Prüfungsinstrumente in Ordnungsverfahren erleichtern. Zugleich bieten sie Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungseinrichtungen und zuständigen Stellen wichtige Hinweise für die spätere Anwendung der verordneten Prüfungsregelungen in der Prüfungspraxis. Für den Transfer in künftige Ordnungsverfahren wird entscheidend sein, die neue Systematik nicht nur formal zu übernehmen, sondern zur präzisen Beschreibung berufstypischer Prüfungsanforderungen zu nutzen. Diese müssen berufliche Handlungskompetenz angemessen abbilden und zugleich rechtlich belastbare, organisatorisch handhabbare und vergleichbare Bewertungen ermöglichen.

Mit der Neufassung ist die Weiterentwicklung der Prüfungen nicht abgeschlossen. Anhaltende Digitalisierung, veränderte Arbeitsprozesse und der zunehmende Einsatz Künstlicher Intelligenz werfen insbesondere die Frage auf, wie zukünftig eigenständige Prüfungsleistungen nachgewiesen und bewertet werden können. Dies zeigt sich besonders beim Prüfungsinstrument »Erstellen einer Dokumentation«, das berufliche Handlungen und Entscheidungen nachvollziehbar machen kann, zugleich aber Fragen nach dem Anteil eigener Leistung und nach vergleichbaren Bewertungsmaßstäben aufwirft. Für die Ordnungspraxis wird es daher darauf ankommen, den Umgang mit digitalen und KI-gestützten Arbeitsmitteln berufsspezifisch zu klären. Mündliche und dialogische Prüfungsleistungen könnten in dem Zusammenhang an Bedeutung gewinnen, da sie Vorgehensweisen, fachliche Entscheidungen und Reflexionsfähigkeit unmittelbar überprüfbar machen (vgl. z. B. Schürger 2023, S. 44). ◀

Poster zu den Prüfungsinstrumenten nach der Hauptausschussempfehlung 186 zum Download:
https://leando.de/pruefungsinstrumente-HA186

LITERATUR

Buse, M.: Abschlussprüfungen nach Ausbildungsordnungen – empirische Auswertung von Regelungen für mündliche Prüfungen. In: BWP 5 (1976) 1, S. 23–25. URL: www.bwp-zeitschrift.de/dienst/publikationen/de/11334

Grates, S.; Gutschow, K.; Hollmann, C.: HA-Empfehlung 158 – Anstöße zur Weiterentwicklung der Empfehlung. Bonn 2023 (Unveröffentlichtes Manuskript)

Hauptausschuss des BIBB: Gestaltung von Prüfungsanforderungen und -instrumenten in Ausbildungsordnungen. Empfehlung 186 vom 27. März 2026. URL: www.bibb.de/dokumente/pdf/HA186.pdf

Schürger, B.: KI-gestützte Sprachgeneratoren in beruflichen Abschlussprüfungen – Information und Diskussion sind dringend nötig! In: BWP 52 (2023) 3, S. 43–45.
URL: www.bwp-zeitschrift.de/dienst/publikationen/de/19080

Spelberg, K.: Durcheinander im Prüfungsrecht. In: Wirtschaft und Berufserziehung (1974) 11, S. 332–334

(Alle Links: Stand 14.10.2026)

Anzeige

Digitale Transformation im Prüfungswesen

Das vorgestellte Projekt beschäftigte sich im Zeitraum von 2019 bis 2021 mit der Fragestellung, welchen Stellenwert die Digitalisierung im Prüfungswesen einnimmt und welche Unterstützung sie zukünftig für die Prüfungspraxis leisten kann. Zielsetzung des Projekts war es, einen ersten Überblick über den aktuellen Stand der Digitalisierung des Prüfungswesens zu geben, Beispiele guter Praxis herauszuarbeiten und für die Weiterentwicklung Empfehlungen abzuleiten.

Hollmann, C.; Kiedrowski, M. v.; Lorig, B.; Schürger, B.:
Das Prüfungswesen in der digitalen Transformation. Status quo und Entwicklungsperspektiven. Bonn 2023

Kostenloser Download: www.bibb.de/dienst/publikationen/de/18914

